



Hochschule **RheinMain**
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 22.01.2018

Nr.: 510

Satzung zur Befangenheit von
Mitgliedern der Berufungskommission
sowie von Gutachterinnen und
Gutachtern

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung III
Carola Langer
Tel. Nr.: 0611 9495-1601

Email: carola.langer@hs-rm.de

Bekanntmachung:

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Juni 2013 (StAnz. vom 29.7.2013, S. 929) wird die Satzung zur Befangenheit von Mitgliedern der Berufungskommission sowie von Gutachterinnen und Gutachtern hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 22.01.2018

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident

Satzung zur Befangenheit von Mitgliedern der Berufungskommission sowie von Gutachterinnen und Gutachtern

- (1) Die nachfolgenden Befangenheitsregeln finden auf alle am Berufungsverfahren beteiligten Personen Anwendung.
- (2) Derzeitige oder ehemalige Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber dürfen nicht Mitglied der Berufungskommission sein.
- (3) Mitglieder, deren Befangenheit nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, sind von der Mitwirkung in der Berufungskommission ausgeschlossen. Nach Eingang der Bewerbungen ist von der Berufungskommission zu prüfen, ob bei einem oder mehreren ihrer Mitglieder der Anschein der Befangenheit gegeben ist.
- (4) Der Anschein der Befangenheit ist begründet, wenn Zweifel an der Unparteilichkeit der fachlichen Bewertungen des Mitglieds bestehen.
- (5) Umstände, die den Anschein der Befangenheit begründen, können auf persönlichen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen beruhen.
- (6) In analoger Anwendung der DFG-Rahmengesäftsordnung sind bei am Berufungsverfahren beteiligten Personen folgende Befangenheitstatbestände festzustellen:
 - (a) eigene Bewerbung;
 - (b) Verwandtschaft, enge persönliche Beziehungen oder Konflikte;
 - (c) enge wissenschaftliche Kooperation, z.B. Durchführung gemeinsamer Projekte bzw. gemeinsamer Publikationen innerhalb der letzten drei Jahre. Nicht davon betroffen sind Aufsätze in einem Werk, dessen Herausgeberin oder Herausgeber eine Bewerberin oder Bewerber bzw. ein Mitglied der Berufungskommission ist;
 - (d) Betreuungsverhältnis insbesondere im Rahmen von Dissertation bzw. Habilitation;
 - (f) dienstliches Abhängigkeitsverhältnis innerhalb der letzten fünf Jahre;
 - (g) Beteiligung an gegenseitigen Berufungen;
 - (i) Wirtschaftliches Konkurrenzverhältnis oder gemeinsame wirtschaftliche Interessen, z.B. durch gemeinsame Unternehmensführung.
- (7) Gründe, die darüber hinaus Zweifel hinsichtlich einer unparteiischen Mitwirkung in der Berufungskommission geben, sind anzuzeigen.
- (8) Mitglieder einer Berufungskommission, die nach Eingang aller Bewerbungen feststellen, dass aufgrund der oben genannten Kriterien die Besorgnis der Befangenheit besteht, müssen dies spätestens zu Beginn der ersten Sitzung der Berufungskommission zu Protokoll geben. Die Berufungskommission entscheidet unverzüglich in dieser Sitzung anhand der oben genannten Kriterien, ob Befangenheit vorliegt. Kommt die Kommission nicht zu einer einheitlichen Einschätzung, ist die Präsidentin/der Präsident auf dem Dienstweg zu informieren.
- (9) Liegt Befangenheit vor, scheidet die Person mit sofortiger Wirkung aus der Kommission aus.
- (10) Die Berufungskommission wendet sich im Falle möglicher Befangenheit an das Dekanat, das im Einvernehmen mit der Präsidentin/dem Präsident das jeweilige Ersatzmitglied einsetzt.
- (11) Der Fachbereichsrat und der Senat sind über Befangenheitsdiskussionen mit der Vorlage des Berufungsberichts umfassend zu unterrichten.

(12) Die Kriterien zum Ausschluss von Befangenheiten sind auch bei der Beratung zur Auswahl von Gutachterinnen und Gutachtern anzuwenden. Die Gutachterinnen und Gutachter werden gebeten, am Anfang des Gutachtens ihre Unbefangenheit gegenüber den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich zu erklären.

Wiesbaden, den 22.1.2018

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident